

Information für den Ausschuss

Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte*

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des ZRBG - BT-Drs. 18/9029

Der Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte e. V. (Bundesverband) vertritt seit 1992 als einzige Organisation in der Bundesrepublik die Interessen aller NS-Verfolgten und deren Nachkommen. Dabei haben wir es uns nicht nur zur Aufgabe gemacht, diese Menschen zu unterstützen und zu beraten, sondern uns auch aktiv für die Schaffung und Verbesserung entschädigungsrechtlicher Regelungen einzusetzen. In diesem Zusammenhang beschäftigen wir uns bereits seit Jahren mit der so genannten „Ghetto-Rente“,

Die Entscheidung des damaligen Gesetzgebers, die Entschädigung für die im Ghetto geleistete Arbeit im allgemeinen Rentenrecht zu verorten, hat in der Praxis zu vielen Problemen und Ungerechtigkeiten geführt. Vielen Antragstellerinnen wurde der Erhalt einer Rente für die von ihnen geleistete Arbeit zunächst verwehrt. Durch den vielfältigen Einsatz engagierter Menschen aus Politik, Justiz und der Zivilgesellschaft konnten erst nach und nach viele der bestehenden Lücken geschlossen werden. Doch trotz aller Bemühungen gibt es immer noch Menschen, die zwar in einem Ghetto gearbeitet haben, aber aufgrund der Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit keine Rente für ihre Arbeit erhalten.

Besonders hart trifft dies die Gruppe der Roma in Mittel-/Osteuropa, die auch in der Nachkriegszeit und z.T. bis heute verfolgt und diskriminiert wurden und daher in ihren Heimatländern oft keine Beitrags- oder Ersatzzeiten erwerben konnten. Ebenso betrifft dies diejenigen Überlebenden, die nicht in der EU leben oder in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik kein bilaterales Sozialversicherungsabkommen hat — also Bewohner von 150 der 196 Staaten der Erde, in denen allerdings nur wenige tausend Überlebende leben.

Um auch diesen Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, muss dringend etwas unternommen werden.

Eine Möglichkeit dazu bietet die Änderung des ZRBGs dahin gehend, dass die allgemeine Wartezeit lediglich subsidiär und lückenfüllend bei einer Beschäftigung im Ghetto als erfüllt anzusehen wäre, sofern Beitragszeiten und Ersatzzeiten allein die Zahlbarmachung einer Ghetto-Rente nicht ermöglichen würde. Diese Lösung würde den Vorrang anderer Rentenzeiten unangetastet lassen. Es ist dabei zu bedenken, dass von allgemeinen Prinzipien des Rentenrechts in der Vergangenheit, insbesondere im ZRBG selbst bereits mehrfach abgewichen wurde, um gerechte Lösungen für die verschiedenen Probleme zu finden. Die Tatsache, dass der gesamte Bereich der „Ghetto-Rente“ und die damit entstandenen rechtlichen Probleme vom Gesetzgeber bewusst im allgemeinen Rentenrecht verordnet wurden, kann nicht den Menschen angelastet werden, die bereits schwerstes Leid in den Ghettos erleben mussten. Zudem ist die Fiktion der Erfüllung der Wartezeit auch dem Sechsten Sozialgesetzbuch (vgl. § 53 SGB VI) durchaus nicht fremd und würde im Grundsatz, was das ZRBG angeht, den Intentionen des damaligen Gesetzgebers entsprechen. Aufgrund des kleinen Personenkreises, den eine solche Regelung betreffen würde, bedürfte es auch nicht des Schutzes der Allgemeinheit durch Mindestbeitrags- oder Ersatzzeiten.

Falls eine solche Änderung nicht durchzusetzen wäre, gebietet es die moralische Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland einen Fonds einzurichten aus dem diese Menschen eine Entschädigung erhalten können. Der bloße Verweis auf die Anerkennungsrichtlinie und damit auf einen bereits beste-

*Schreiben vom 02.11.2016

henden Fonds führt dabei jedoch zu keinem gerechten und befriedigenden Ergebnis. Dadurch, dass mittlerweile alle Menschen, die in einem Ghetto gearbeitet haben, die Anerkennungsleistung erhalten, unabhängig davon, ob sie bereits eine „Ghetto-Rente“ erhalten oder nicht, ist der Charakter der Richtlinie zur Abmilderung unbilliger Härten völlig verloren gegangen. Durch einen Verweis auf die Richtlinie ändert sich an der bestehenden Ungerechtigkeit daher nichts.

Da die zu erwartenden Renten, würde die Fiktion der Erfüllung der Wartezeit festgestellt, eher gering ausfallen würden, würden sich auch die Kosten in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Es ist allerdings zu bedenken, dass auch eine sehr geringe monatliche Rente von z.B. € 20,00 angesichts einer Nachzahlung ab 1997 zu einer Nachzahlungssumme von € 4.560,00 führen würde — eine Summe, die für viele Überlebende eine wichtige und willkommene Hilfe zur Bewältigung aktueller finanzieller, sozialer und gesundheitlicher Probleme bedeuten würde. Auch hier wird deutlich, dass der Verweis auf die

Anerkennungsrichtlinie, die eine einmalige Zahlung von lediglich € 2.500,00 vorsieht, nicht ausreicht.

Uns ist bewusst, welche Schwierigkeiten durch eine Neuregelung im ZRBG entstehen könnten. Probleme bei der Akzeptanz und der rechtlichen Gestaltung können jedoch unserer Ansicht nach kein Grund sein, es bei der bestehenden Ungerechtigkeit zu belassen und die Ghetto-Beschäftigten insofern schlechter zu stellen als ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die eine humanitäre Leistung (ex gratia) erhalten haben. Ein Gesetz, das ausdrücklich zu dem Zweck erlassen wurde, die Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto zu ermöglichen, sollte dies auch tun. Die Geschichte der Umsetzung des ZRBG hat allerdings erwiesen, dass das ursprüngliche Gesetz für die zu erwartenden Probleme im Rentenrecht entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers oftmals keine Lösungen vorsieht. Es kann nicht sein, dass auch 70 Jahre nach der Befreiung immer noch Menschen auf ihre Rente warten müssen.